

AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 2

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.01.2018

42. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

2. Satzung vom 18. Januar 2018 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) in der Neufassung vom 28.08.2001 (Hundesteuersatzung), zuletzt geändert am 17.12.2009

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 80 „Heelsener Kirchweg“ der Stadt Visselhövede vom 23. Januar 2018

2. Satzung vom 28. November 2017 zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Böttersen vom 03.12.2013

Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Lauenbrück vom 25. Januar 2018

Hauptsatzung der Gemeinde Oerel vom 12. Dezember 2017

Sondersatzung der Gemeinde Sottrum über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 Nds. Kommunalabgabengesetz für die Straßenbaumaßnahme „Erneuerung Altstadtleuchten, Teileinrichtung Beleuchtung“ (Straßenausbaubeitragssondersatzung) vom 26. Juni 2017

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2016 des Wasserverbandes Wingst, Wingst sowie Entlastung der Geschäftsführung vom 4. September 2017

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2018 Nr. 2

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) in der Neufassung vom 28.08.2001 (Hundesteuersatzung), zuletzt geändert am 17.12.2009

Aufgrund der §§ 10, 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit §§ 2, 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung vom 18.01.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) in der Neufassung vom 28.08.2001, zuletzt geändert am 17.12.2009 wird wie folgt geändert:

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden.
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende.
3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich zu diesem Zweck verwendet werden. Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.
4. Hunden, die als Sanitäts-, Schutz- oder Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen.
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.
6. Herdengebrauchs-, Schutz- und Hütehunden in der erforderlichen Anzahl. Die Herde muss eine Größe von mindestens 10 Tieren einer Tierart haben. Die Halterin/der Halter des Hundes hat die jährliche Meldung zur Niedersächsischen Tierseuchenkasse sowie den dazugehörigen jährlichen Beitragsbescheid bei Antragstellung bzw. unaufgefordert spätestens bis zum 15.04. eines jeden Kalenderjahres bei der Stadt Rotenburg (Wümme) vorzulegen. Sollte eine Nachmeldung zur Tierseuchenkasse erforderlich sein, so ist diese Nachmeldung mit dem dazugehörigen Änderungsbescheid unverzüglich der Stadt Rotenburg (Wümme) vorzulegen.
Bei Tierarten, für die bei der Niedersächsischen Tierseuchenkasse keine Meldepflicht besteht, ist eine Bescheinigung des Veterinäramtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) bei Antragstellung vorzulegen. Zudem hat die Halterin/der Halter des Hundes die Anzahl der gehaltenen Tiere je Tierart unaufgefordert spätestens bis zum 15.04. eines jeden Kalenderjahres bei der Stadt Rotenburg (Wümme) zu melden.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
2. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen.

(3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt zugegangen ist.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 6 die jährliche Meldung zur Niedersächsischen Tierseuchenkasse sowie den dazugehörigen jährlichen Beitragsbescheid bzw. die jährliche Meldung der Anzahl der gehaltenen Tiere je Tierart nicht unaufgefordert bis zum 15.04. eines jeden Kalenderjahres bei der Stadt Rotenburg (Wümme) vorlegt,
- entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt Rotenburg (Wümme) anzeigt,
- entgegen § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt Rotenburg (Wümme) anzeigt,
- entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt Rotenburg (Wümme) anzeigt,
- entgegen § 9 Abs. 4 S. 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 9 Abs. 4 S. 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 9 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 2

Diese Satzung tritt am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wird.

Rotenburg (Wümme), den 18.01.2018

Andreas Weber
Bürgermeister

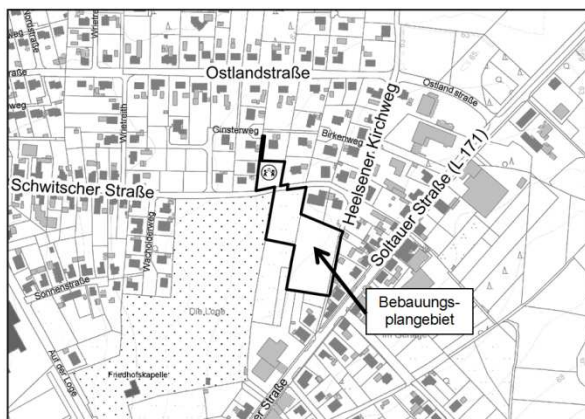
(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2018 Nr. 2

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 80 „Heelsener Kirchweg“

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 i. V. m. § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 80 und 84 der Niedersächsischen Bauordnung sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Visselhövede am 14.12.2017 den Bebauungsplan Nr. 80 „Heelsener Kirchweg“ und die Begründung beschlossen. Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13 a Abs. 2 BauGB angepaßt (5. Anpassung) und stellt jetzt „Wohnbauflächen“ dar.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.



Der oben genannte Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Visselhövede, Bauamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung in dieser Ausfertigung des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bebauungsplan nun rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan kann auch unter

<http://www.visselhoevede.de/rathaus/bereiche/bauamt/baugebiete.html>

eingesehen werden.

Visselhövede, 23.01.2018

Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2018 Nr. 2

2. Satzung
zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie die
Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder
der Gemeinde Böttersen vom 03.12.2013

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den §§ 10 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den z. Zt. geltenden Fassungen der Gesetze hat der Rat der Gemeinde Böttersen in seiner Sitzung am 28.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Tageseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr für die Vormittagsgruppen geöffnet.

Satz 2 erhält folgende Fassung:

Es werden ein Frühdienst von 07.00 Uhr bis 07.30 Uhr und ein Spätdienst von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr angeboten.

§ 7 wird wie folgt geändert:

Ziffer 2.1 erhält folgende Fassung:

2.1 Sozialstaffel

Stufe	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	5 Tg.-Vorm. 25,0 Std./Wo.
1	bis 19.000,00 €	bis 23.000,00 €	bis 27.000,00 €	bis 31.000,00 €	bis 35.000,00 €	100,00 €
2	bis 31.000,00 €	bis 35.000,00 €	bis 39.000,00 €	bis 43.000,00 €	bis 47.000,00 €	120,00 €
3	bis 43.000,00 €	bis 47.000,00 €	bis 51.000,00 €	bis 55.000,00 €	bis 59.000,00 €	145,00 €
4	über 43.000,00 €	über 47.000,00 €	über 51.000,00 €	über 55.000,00 €	über 59.000,00 €	200,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.02.2018 in Kraft.

Böttersen, den 28.11.2017

Holsten
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2018 Nr. 2

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Lauenbrück

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in seiner Sitzung am 25.01.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Lauenbrück wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen einschl. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat, jeweils für einen vollen Monat gezahlt. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 50% der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses und der sonstigen Ausschüsse sowie für die Teilnahme an Fraktions- oder Gruppensitzungen und an Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen usw. im Bereich der Gemeinde Lauenbrück, zu denen von der/dem Bürgermeister(in) eingeladen wird, eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einem Monatsbetrag von 65,00 € und einem Sitzungsgeld von 20,00 € zusammensetzt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.

(2) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktions- oder Gruppensitzungen besteht für höchstens 12 Sitzungen jährlich.

(3) Die Ausschussvorsitzenden erhalten zusätzlich eine jährliche Pauschale in Höhe von 120,00€. Dies gilt nicht für den Finanzausschuss und den Verwaltungsausschuss.

(4) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme bzw. unbeschadet der Regelung über die Fahrt- und Reisekosten nach § 5 dieser Satzung. Ratsmitglieder, die durch die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions- bzw. Gruppensitzungen notwendige Aufwendungen für eine Kinderbetreuung haben, erhalten diese bis zur Höhe von 10,00 € je Stunde auf schriftlichen Antrag gegen Vorlage eines Nachweises erstattet. Die Kostenerstattung wird nicht gezahlt bei einer Kinderbetreuung durch einen Familienangehörigen.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

(1) Neben der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die/den Bürgermeister(in)	600,00 €
b) 1. stellv. Bürgermeister(in)	100,00 €
c) 2. stellv. Bürgermeister(in)	100,00 €
d) Fraktions- und Gruppenvorsitzende	65,00 €
e) Verwaltungsvertreter(in) des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin	65,00 €

Die nach Buchstabe a) zu zahlende Aufwandsentschädigung setzt sich anteilig aus den Aufgaben der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters in ihrer/seiner Funktion als Verwaltungsleiter/in und ihrer/seiner repräsentativen Aufgaben zusammen. Dabei machen die repräsentativen Aufgaben den weit überwiegenden Anteil ihrer/seiner Aufgaben aus. Die repräsentativen Tätigkeiten sind mit einem 2/3-Anteil zu gewichten, die Verwaltungsaufgaben mit einem 1/3 Anteil.

(2) Entschädigungen für mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung. § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5

Fahrt- und Reisekosten

Die Ratsmitglieder, die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen und sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen erhalten für Fahrten nach Orten außerhalb des Bereichs der Gemeinde eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Bei Benutzung des Privat-Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes gezahlt. Sitzungsgelder und Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 6

Verdienstaussfall

- (1) Anspruch auf eine Entschädigung für Verdienstaussfall haben
 - a) ehrenamtlich tätige Personen
 - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
 - d) nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen.
- (2) Verdienstaussfall wird nur für die Zeit gewährt, die innerhalb der normalen täglichen Arbeitszeit der oder des Berechtigten liegt. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt die Zeit von 07.00 bis 18.00 Uhr außer samstags und sonntags sowie den Feiertagen. Der Verdienstaussfall, der auf höchstens 8 Stunden je Tag begrenzt ist, wird nach angefangenen Stunden berechnet und erstattet. Für die Zeitberechnung wird ein Zuschlag von je eine halbe Stunde vor und nach der Sitzung, Besprechung, Veranstaltung usw. berücksichtigt.
- (3) Unselbständig Tätige haben neben den Entschädigungen nach den §§ 2 – 5 Anspruch auf Ersatz ihres entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfalls bis zum Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde.
- (4) Selbständig Tätige haben neben den Entschädigungen nach den §§ 2 - 5 Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalles, der im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung soll möglichst durch schriftliche Einkommensnachweise geschehen, ersatzweise durch die ausdrückliche Versicherung, dass ein Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe entstanden ist.
- (5) In Abs. 1 genannte Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Abs. 3 oder 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 10,00 €.

§ 7

Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen einschl. der notwendigen Aufwendungen für die Kinderbetreuung, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 200,00 € im Kalenderjahr begrenzt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Lauenbrück vom 08.04.2009 außer Kraft.

Lauenbrück, den 25.01.2018

Gemeinde Lauenbrück
gez. Intelmann
Bürgermeister

(L.S.)

Hauptsatzung der Gemeinde Oerel

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Oerel in seiner Sitzung am 12. Dezember 2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Oerel“.
- (2) Die Gemeinde Oerel gehört der Samtgemeinde Geestequelle an.

§ 2 Wappen und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Oerel führt ein Wappen. Das Wappen zeigt in Blau mit von Schwarz und Gold besticktem Bord wachsend den Hl. Gangolf in Silber und silberner Gewandung mit goldenem Nimbus, Lanze und Schwert.
- (2) Die Farben der Gemeinde Oerel sind Blau-Weiß.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Oerel enthält das Wappen und die Umschrift Gemeinde Oerel, Landkreis Rotenburg (Wümme).
- (4) Die Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde Oerel ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 3.000 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat der Gemeinde Oerel.

§ 4 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörer gilt § 41 NKomVG entsprechend.

§ 5 Vertreter des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung, wenn ein Verwaltungsausschuss gebildet wurde, aus den Beigeordneten zwei Vertreter des Bürgermeisters. Wurde kein Verwaltungsausschuss gebildet, wählt der Rat aus seiner Mitte die Stellvertreter.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7

Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG werden im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) veröffentlicht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Oerel während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer der Auslegung hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Ratssitzungen und Ausschusssitzungen werden durch Aushang in den Aushängkästen der Gemeinde veröffentlicht. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, beträgt die Bekanntmachungsfrist eine Woche; sie kann jedoch mit einem entsprechenden Hinweis in der Bekanntmachung abgekürzt werden. Sind umfangreiche Anlagen, insbesondere beschreibenden und zeichnerische Darstellungen von Plänen bekanntzumachen, so erfolgt die Bekanntmachung durch den Hinweis, an welchem Ort und zu welcher Zeit die Unterlagen eingesehen werden können. Die Aushängkästen der Gemeinde Oerel befinden sich im Ortsteil Oerel: am Rathaus der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße und vor dem Grundstück „Am Walde 11“, Ortsteil Barchel: auf dem Grundstück „Barcheler Straße“ vor dem Veranstaltungsgelände „Schafsstall“ Ortsteil Glinde: am Dorfgemeinschaftshaus in der „Seestraße“.

§ 9

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.04.2012 in der z. Z. geltenden Fassung außer Kraft.

Oerel, den 12. Dezember 2017

Noetzelmann
Gemeinde Oerel

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2018 Nr. 2

**Sondersatzung
der Gemeinde Sottrum über die Erhebung von Beiträgen nach
§ 6 Nds. Kommunalabgabengesetz für die Straßenbaumaßnahme
„Erneuerung Altstadtleuchten, Teileinrichtung Beleuchtung“
(Straßenausbaubeitragssondersatzung) vom 26.06.2017**

Aufgrund der §§ 10, 58 und § 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in Verbindung mit § 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Sottrum vom 10.09.2012 hat der Rat der Gemeinde Sottrum folgende Sondersatzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Sondersatzung umfasst die in den Karten 1 bis 3 in gelber Farbe markierten öffentlichen Einrichtungen:

- Karte 1: „Ortskern, Teileinrichtung Beleuchtung“
- Karte 2: „Brunnenweg, Teileinrichtung Beleuchtung“
- Karte 3: „Bahnhof, Teileinrichtung Beleuchtung“

Die Standorte der erneuerten Altstadtleuchten sind in den Karten in grüner Farbe dargestellt.

**§ 2
Vorteilsbemessung für die Straßenbaumaßnahmen „Erneuerung Altstadtleuchten“**

(1) Die Gemeinde hat einige Straßenzüge mit dekorativen Altstadtleuchten ausgestattet. Im Zuge der Lampenumstellung auf LED-Technik ist es Wunsch der Gemeinde, zusätzlich auch die kompletten Leuchten zu erneuern. Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den gesamten Aufwand.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für die Straßenbaumaßnahme „Erneuerung Altstadtleuchten, Teileinrichtung Beleuchtung“ beträgt 0 v. H.

**§ 3
Verweisung auf die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Sottrum**

Mit Ausnahme der Regelung in § 1 gilt ansonsten für die Erhebung von Beiträgen die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Sottrum vom 10.09.2012 in der zurzeit gültigen Fassung.

**§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

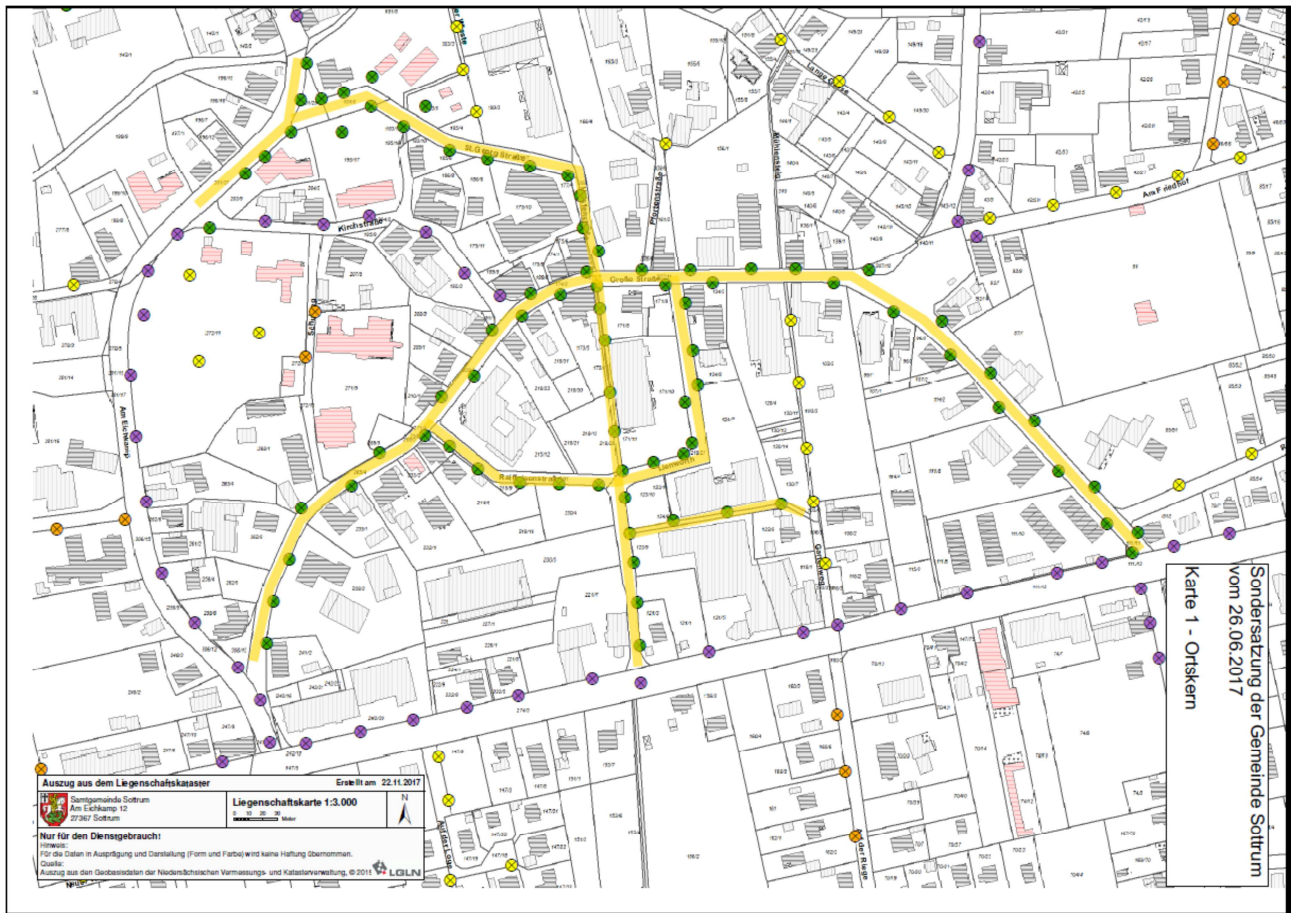
(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

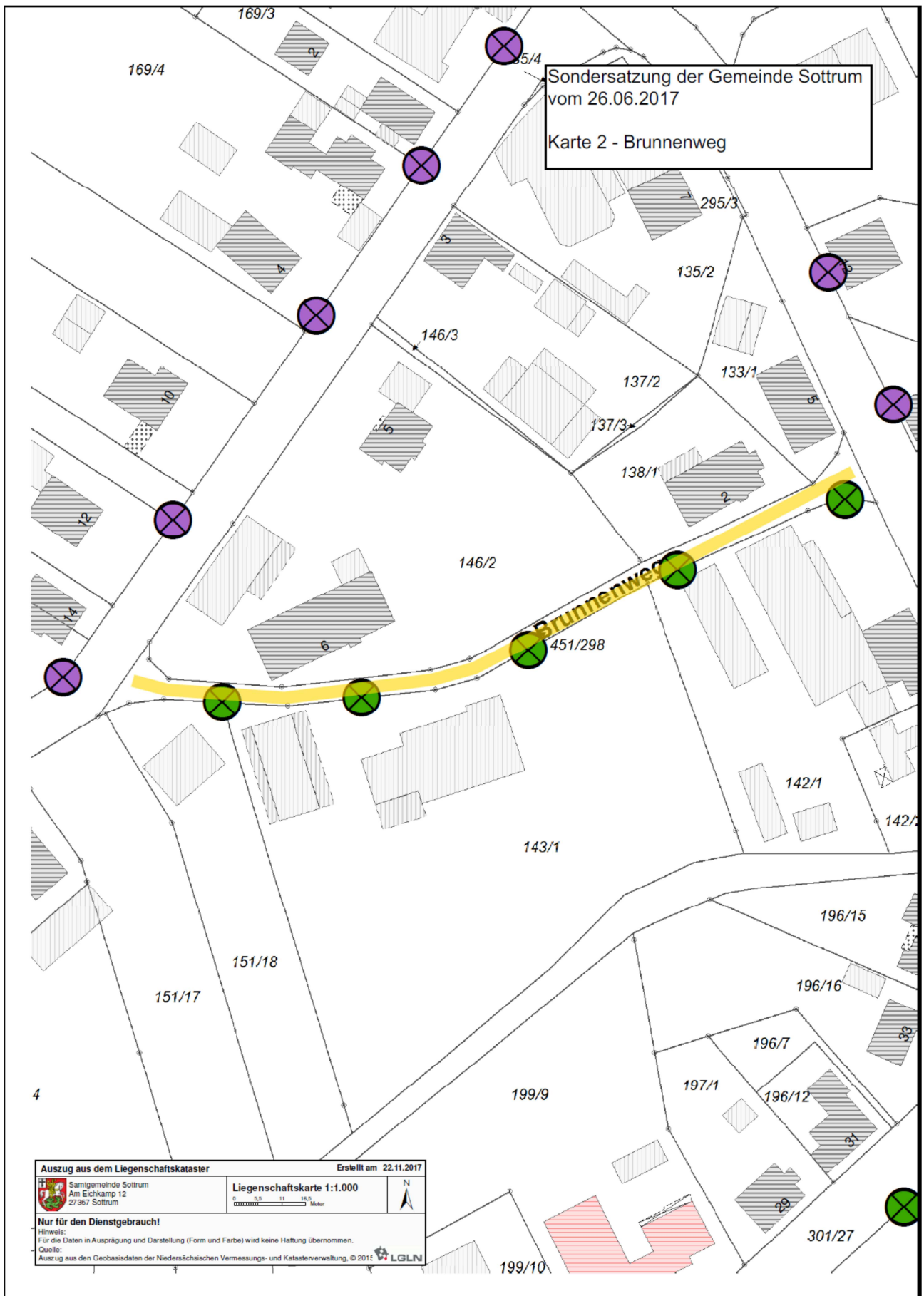
(2) Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 außer Kraft.

Sottrum, den 26. Juni 2017

Bahrenburg
Gemeindedirektor

(L. S.)







C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2016 des Wasserverbandes Wingst, Wingst sowie Entlastung der Geschäftsführung

1.

Der Jahresabschluss des Wasserverbandes Wingst, Wingst zum 31. Dezember 2016 wurde im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KOMMUNA TREUHAND GmbH geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat für ergänzende Feststellungen keinen Anlass gesehen. Es wurde folgender Bestätigungsvermerk nach § 28 EigBetrVO erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Verband wird wirtschaftlich geführt.“

Delmenhorst, den 04. September 2017

KommunaTreuhand GmbH

Jeschke Goedecke
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

2.

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 05. Dezember 2017 die Prüfungsberichte zur Kenntnis genommen und Folgendes beschlossen:

- Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 und der Lagebericht werden festgestellt.
- Der Geschäftsleitung wird Entlastung erteilt.
- Der Jahresverlust wird den allgemeinen Rücklagen entnommen.

3.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 31.01.2018 bis 07.02.2018 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Wingst öffentlich aus.

Wingst, den 31.01.2018

Wasserverband Wingst

Warnke
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2018 Nr. 2

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.